**2.a. Allgemeine Grundsätze**

Der Umgang mit den Schlachttieren hat in einer **rücksichtsvollen und schonenden und Weise** zu erfolgen.

**Folgende Punkte sind absolut verboten:**

- Tiere zu schlagen oder zu treten, Druck auf empfindliche Körperteile oder –stellen auszuüben,

- Tiere an Kopf, Ohren, Hörner, Beinen, Schwanz oder Fell hochzuheben oder zu ziehen,

- den Schwanz der Tiere zu quetschen, zu drehen oder zu brechen oder

- den Tieren in die Augen zu greifen, Tiere an Hörnern, Geweih oder Nasenringen anzubinden,

- Tieren die Beine zusammenzubinden, Tiere aufzuhängen, die nicht ordnungsgemäß betäubt sind,

- Treibhilfen oder andere Geräte mit spitzen Enden zu verwenden,

- Treibhilfen an gehunfähigen Tieren anzuwenden und

- Elektrotreiber an Tieren einzusetzen, die darauf nicht reagieren;

Betriebliche Mängel, welche eine Verletzungsgefahr für die Tiere darstellen können, sind unverzüglich der Betriebsführung zu melden.

 **Anmerkung:**

 **Vermeidung von Stress, Leiden, Schmerzen und Schäden bei den Schlachttieren;**

Vermeidung einer nachteiligen Beeinflussung der **Fleischqualität!**

Minimierung der **Verletzungsgefahr** für Tier und Mensch

**2.b. Zutrieb und Ruhigstellung**

Grundsatz: Treiben mit **Ruhe und Geduld** unter **Vermeidung von unnötigem Lärm!**

Es dürfen immer nur einzelne Tiere oder kleine Gruppen getrieben werden, die ausreichend Raum zum Ausweichen haben. Die Gruppen sollten so klein sein, dass auch das erste Tier den Treiber auch dann noch wahrnimmt, wenn dieser hinter dem letzten Tier geht.

Damit die Tiere nicht erschrecken, hat sich der Treiber mit **ruhiger und gleichmäßiger Stimme** bemerkbar zu machen.

**Den Tieren ist unbedingt Zeit zu lassen** (besonders Kälber)! Einmal in Panik geratene Tiere reagieren unberechenbar, gefährden sich und die Menschen und werden im Umgang immer schwieriger.

Gegebenenfalls sind kleinere Hindernisse auf der Treibstrecke (z.B. Abflüsse, Rinnen) mit etwas Stroh abzudecken.

Der **Einsatz von Elektrotreibern ist soweit als möglich zu vermeiden** und nur als allerletztes Mittel unter Einhaltung folgender Punkte zulässig:

* Die Anwendung ist nur bei bewegungsverweigernden ausgewachsenen Rindern u. Schweinen erlaubt, in der Voraussetzung, dass die Tiere genügend Freiraum zur Vorwärtsbewegung haben.
* Es dürfen nur Stromstöße von maximal 1 Sekunde in zumutbaren Abständen verabreicht werden.
* Als Ansatzstellen sind ausschließlich die Muskelpartien der Hinterviertel erlaubt.
* Wenn das Tier nicht reagiert, dürfen keine weiteren Stromstöße erfolgen.
* Die Verwendung von E-Treibern als Bändigungsmittel ist strikt untersagt.

Beim Einsatz von Blenden müssen diese so verwendet werden, dass die Tiere noch ein bisschen sehen können (Vermeidung unerwünschter Schreckreaktionen);

Die Tiere dürfen erst unmittelbar vor der Schlachtung an den Schlachtplatz geführt werden.

**Anmerkung:** Beim Treiben der Tiere sind deren **spezifischen Verhaltensweisen zu beachten.**